



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0019-16-8

=RSS-E 38/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens iHv € 2.807,90 aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2009 idF 2012.

Die Antragstellerin hatte beim Fahrzeug des [REDACTED] einen Kupplungsschaden zu reparieren. Im Zuge der Reparatur wurde die Hydrauliksteuerung demontiert und das Öl abgelassen.

Bei der Wiederinbetriebnahme wurde das Hydrauliköl nicht nachgefüllt, was in der Folge zur Beschädigung der Hydraulikeinheit führte.

Die Antragstellerin beehrte Deckung für diesen Schadenfall aus der Betriebshaftpflichtversicherung, was die antragsgegnerische Versicherung mit Email vom 1.2.2016 mit folgender Begründung ablehnte:

„Jedwede Teile des Kfz, welche vom Leistungsumfang des VN wenn auch nur als Nebensache (Ausbau um zum anderen Teil zu gelangen) umfasst war, fallen unter Gewährleistung und sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Laut Gutachten wurden keine Teile beschädigt, welche nicht vom Auftragsumfang des VN mitumfasst sind.

Es liegt kein versicherter Folgeschaden vor.“

Die Antragstellerin brachte in der Folge vor, dass sich die beschädigte Hydraulikeinheit im Heck des Fahrzeuges befinde. Die einzige Verbindung zum Motorblock, wo die Kupplung ausgebaut wurde, sei die Ölleitung. Insofern könne keine Rede davon sein, dass die Hydraulikeinheit (ggf als Nebensache) vom Auftrag des Versicherungsnehmers umfasst gewesen sei.

Da die antragsgegnerische Versicherung an ihrer Ablehnung festhielt, brachte die Antragstellerin am 7.3.2016 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Sie beehrte die Zahlung von € 2.807,90.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 13.5.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Betriebshaftpflichtversicherung nicht die Ausführung der bedungenen Leistung versichert. Grundgedanke einer solchen Haftpflichtversicherung ist es nämlich, das Unternehmerrisiko im Allgemeinen nicht auf den Versicherer zu überwälzen. Demgemäß sind jegliche Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Art 3.3.2 AHVB; vgl 7 Ob 46/13k).

Wohl sind Schadenersatzansprüche gedeckt, die dem Vertragspartner des Versicherungsnehmers aus der fehlerhaften Leistung entstanden sind. Hingegen sind von der Ausschlussbestimmung auch Schadenersatzansprüche umfasst, die an die Stelle der Gewährleistung treten (sie surrogieren), also den sich mit Gewährleistungsbehelfen zu liquidierenden Mangel vergüten. Als Erfüllungssurrogat werden diejenigen Schadenersatzansprüche bezeichnet, durch die ein unmittelbares Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand eines abgeschlossenen Vertrags geltend gemacht wird. Eine anstelle der vertraglich vereinbarten Leistung beanspruchte Ersatzleistung in Form von Schadenersatz wird dann geltend gemacht, wenn es infolge der Abwicklung des Vertrags zu Leistungsstörungen gekommen ist. Die Vertragserfüllungsleistung ist ebenso wie die an ihre Stelle tretende Ersatzleistung am Leistungsgegenstand, also an dem orientiert, das zu leisten der Versicherungsnehmer vertraglich vereinbart hat. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist also, welchen Inhalt der Vertrag hat.

Mangelfolgeschäden sind Schäden, die sich nicht unmittelbar auf die Erstellung des Werks beziehen, sondern daraus resultieren, dass die mangelhafte Leistung an anderen Vermögenswerten Schäden hervorrief. Ein Mangelfolgeschaden liegt vor, wenn dem Werkbesteller durch den Mangel weitere

Nachteile entstehen. Bei einem Mangelfolgeschaden handelt es sich weder um einen Erfüllungsanspruch, noch um ein Erfüllungssurrogat im Sinn des Art 3.3.2 AHVB, bezieht sich doch der Schaden nicht unmittelbar auf das Leistungsinteresse. Der Mangelfolgeschaden betrifft weder einen „reinen“ Erfüllungsanspruch noch einen Schadenersatzanspruch, der der Erreichung des unmittelbaren Leistungsinteresses dient und im Fall der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung an die Stelle des Erfüllungsanspruchs tritt (vgl 7 Ob 46/13k).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den außer Streit zu stellenden Sachverhalt an, dann ist davon auszugehen, dass zwischen dem Antragsteller und seinem Kunden die Erstellung des „Werkes“ vereinbart war, einen Kupplungsschaden zu reparieren und die Hydraulikeinheit nicht Teil des Auftrages war. Es handelt sich daher beim Schaden an der Hydraulikeinheit um einen Mangelfolgeschaden und um nicht um einen Fall der Gewährleistung.

In einem streitigen Verfahren kann es jedoch am Versicherer liegen, zu behaupten und zu beweisen, dass auch das Ablassen des Hydrauliköls samt nachfolgender Entlüftung der Hydraulikeinheit, zwingend für die Reparatur der Kupplung notwendig ist und daher schlüssig vom Auftrag des Kunden an den Antragsteller umfasst war.

Da dies im Wesentlichen auch eine technische Frage darstellt, war infolge der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin im Schlichtungsverfahren darauf jedoch nicht einzugehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016